SGB II

Schüler im Leistungsbezug des SGB II haben Anspruch auf kostenloses Tablet

Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.05.2020 – Az: L 7 AS 719/20 B ER

Die Antragstellerin (A.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Kostenübernahme für einen internetfähigen Computer nebst Zubehör.

Die 2005 geborene A., die derzeit die 8. Klasse eines Gymnasiums besucht, lebt mit ihrer alleinerziehenden Mutter und zwei Brüdern in einer Mietwohnung. Die Bedarfsgemeinschaft bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Im Februar 2020 haben A. und ihre Brüder vom Antragsgegner (Jobcenter) jeweils 50 Euro für Schulmittel (Bildungs- und Teilhabeleistungen) erhalten.

Bereits im Januar 2020 hatte A. beim Jobcenter einen internetfähigen Computer nebst Zubehör (u. a. Monitor, Tastatur, Drucker) beantragt. Zur Begründung fügte sie eine Bestätigung der Schule bei, wonach für die Hausaufgaben ein privater PC benötigt werde.

Jobcenter: Computer nebst Zubehör ist aus Regelbedarf zu finanzieren

Der Antragsgegner lehnte den Antrag ab, weil der geltend gemachte Bedarf durch Ansparungen zu decken sei. Die Anschaffung eines PC sei aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Da A. ein Darlehen abgelehnt habe, komme eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht in Betracht.[1] Ein PC könne auch nicht dem Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II zugeordnet werden.

Dagegen hat A. im Februar 2020 Klage erhoben[2] und ergänzend am 17.03.2020 im Rahmen eines Eilverfahrens eine Bewilligung der beantragten Leistung im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt. Aufgrund des pandemiebedingten Ausfalls des Präsenzunterrichts sei A. auf einen internetfähigen PC nebst Zubehör angewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat den Antrag abgelehnt. Die Mutter von A. besitze ein internetfähiges Endgerät. Sie habe eine E-Mail an die Antragsgegnerin unter Angabe ihrer Email-Adresse gesendet. Dieses Gerät könne für die Hausaufgaben genutzt werden.

Anschaffung eines PC kann Mehrbedarf im Rahmen der Grundsicherung auslösen

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde hat das LSG als nicht begründet zurückgewiesen. Allerdings sei die Beschwerde nur deshalb unbegründet, weil A. zwischenzeitlich durch die Schule die Nutzung eines internetfähigen Laptops aufgrund einer privaten Spende ermöglicht worden sei.[3]

A. habe Anspruch auf Sozialgeld gem. § 19 Abs. 1 SGB II. Die von ihr geltend gemachten Kosten für die Anschaffung eines PC stellten grundsätzlich einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden Mehrbedarf dar;[4] denn der von A. geltend gemachte Bedarf (Teilnahme am pandemiebedingten Unterricht im heimischen Umfeld) sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Die Kosten für ein internetfähiges Endgerät überstiegen die im Regelbedarf vorgesehenen Ausgaben für Bildung deutlich. Der atypische Leistungsumfang des grundsätzlich einer Bedarfsposition zuzurechnenden Bedarfs sei geeignet, einen nicht vom Regelbedarf umfassten Mehrbedarf zu begründen.[5]

Bei dem Bedarf handele es sich um einen grundrechtlich relevanten Bedarf für Bildung und Teilhabe. Die Anschaffung eines internetfähigen Endgerätes sei mit der pandemiebedingten Schließung des Präsenzschulbetriebs erforderlich geworden.

UN-Kinderrechtskonvention normiert Chancengleichheit beim Recht auf Bildung

Für die Anerkennung eines entsprechenden Bedarfs spreche auch Art. 28 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).[6] Danach müssten die Vertragsstaaten das Recht von Kindern auf Bildung anerkennen. Um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, hätten sie u. a. für Schulen geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit zu treffen.

Es handele sich bei dem von A. geltend gemachten Bedarf um einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf. Die Anschaffung eines Gegenstandes zur regelmäßigen Nutzung könne einen laufenden Bedarf i. S. v. § 21 Abs. 6 SGB II darstellen.[7] Maßgeblich sei, ob eine atypische Bedarfssituation vorliege, die auf Dauer zu spürbaren Einschränkungen des soziokulturellen Existenzminimums führe.

Im vorliegenden Fall sei der Bedarf jedoch nicht mehr unabweisbar. Kämen Dritte für den Bedarf auf, fehle es am Merkmal der Unabweisbarkeit. Hier könne die Schule

[1] *§ 24 SGB II regelt die abweichende Erbringung von Leistungen.*
[2] *Die Klage ist beim SG Gelsenkirchen unter dem Az: S 33 AS 427/20 anhängig.*
[3] *Ein Arbeitgeberverband hatte der Schule zwischenzeitlich zwei Endgeräte für bedürftige Kinder zur Verfügung gestellt. Eines davon soll A. erhalten.*
[4] *Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in einem Antrag (BT-Drs. 19/20385) gefordert, die Mehrbedarfsregelung im SGB II zu überarbeiten, so dass Kosten für einen Laptop oder ein Tablet übernommen werden, wenn diese dringend für den Schulunterricht benötigt werden.*
[5] *Hinweis auf BSG, Urteil vom 08.05.2019 – Az: B 14 AS 13/18 R (Anschaffung von Schulbüchern); Besprechung in RdLh 4/2019, S. 170 ff.*
[6] *Die UN-KRK ist in Deutschland seit dem 18.02.1992 verbindlich.*
[7] *Hinweis auf BSG, Urteil vom 10.09.2013 – Az: B 4 AS 12/13 R.*

aufgrund einer Spende einen internetfähigen Laptop zur Verfügung stellen. Ein Drucker sei nicht erforderlich, da A. notwendige Ausdrucke unentgeltlich in der Schule vornehmen lassen könne.

Anmerkung von Norbert Schumacher

Das LSG hat den Anspruch einer Schülerin auf einen internetfähigen PC im Rahmen von Grundsicherungsleistungen mit dem digitalen Unterricht während der Corona-Pandemie begründet. Zumindest für weiterführende Schulen ist auch bei konventionellem Präsenzunterricht zu konstatieren, dass Schüler*innen benachteiligt sind, wenn sie zuhause nicht mit einem PC ihre Hausaufgaben machen oder sonstige schulische Aufgaben erledigen können. So das **SG Köln**, das bei einem Schüler die Anschaffung eines Laptops und eines Druckers als grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf für Bildung und Teilhabe anerkannt hat. Dieser Anspruch bestehe unabhängig vom Präsenzschulbetrieb. Die Herausforderungen des digitalen Wandels verlangten auch nach einer spezifisch digitalen Bildung.[8]

Es ist an der Zeit, dass Schulen finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Schüler*innen mit einem mobilen Endgerät (z. B. Laptop oder Tablet) auszustatten, das sowohl in der Schule wie zuhause genutzt werden kann. Das LSG hat ausgeführt, dass im Regelbedarf die Anschaffung eines Schulcomputers nicht berücksichtigt sei. Dies impliziert die Frage, ob die Anschaffung eines Computers für schulische Zwecke Aufgabe der Grundsicherung oder eine schulische Angelegenheit ist. Chancengleichheit bei der Bildung ist nicht mit einem Instrument zu erreichen, das lediglich das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten hat.

Digitalpakt Schule

Entsprechende parlamentarische Initiativen sind daher zu begrüßen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Antrag „Lernen aus der Krise – Ein Update für die Schulen“ in den Deutschen Bundestag eingebracht.[9] Dieser soll die Bundesregierung auffordern, gemeinsam mit den Ländern die Digitalisierung des Bildungswesens konsequent voranzutreiben. Das beinhalte den Zugang zu Tablet oder PC für alle Schüler*innen.

Die Fraktion der FDP fordert in den Anträgen „Weniger Bürokratie wagen – Digitalpakt Schule beschleunigen“ sowie „Lehren aus der Corona-Krise – Impulse für die Schule der Zukunft“ u. a., kurzfristig einen Digitalpakt 2.0 zu beschließen, damit neben der angeschafften Technik und Infrastruktur auch digitale Lehr- und Lernmethoden dauerhaft Einzug in Deutschlands Schulen halten.[10]

[8] *Urteil vom 11.08.2020 – Az: S 15 AS 456/19.*
[9] *BT-Drs. 19/20385 vom 26.06.2020. Der Antrag wurde am 02.07.2020 zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen.*
[10] *BT-Drs. 19/20554 und 19/20582, jeweils vom 30.06.2020. Die Anträge wurden am 02.07.2020 zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen.*